

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb 81

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0631/2015

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | |
| Betriebsausschuss | 19.11.2015 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
BuSt.4957

1. Beschlussvorschlag:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird gemäß § 106 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Niederlassung Bonn, vorgeschlagen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 106 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes zu prüfen (*Jahresabschlussprüfung*). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.

Nach § 106 Absatz 2 Satz 1 GO NW obliegt die Jahresabschlussprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. (§ 106 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Die Stadt Rheinbach kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen (§ 106 Absatz 2 Satz 3 GO NW).

Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen (§ 106 Absatz 2 Satz 4 GO NW).

Gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung benennt der Betriebsausschuss die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Wirtschaftsjahres 2010 wurde nach vorheriger Preisanfrage und gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 10. Juni 2010 erstmalig von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Niederlassung Bonn, durchgeführt. Die Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2011 bis 2014 erfolgte ebenfalls durch diese Prüfungsgesellschaft.

Durch Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 30. August 2012 sowie dem Bezugserrlass vom 08. Februar 2013 ist nun ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, wenn er für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war, es sei denn, dass seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehrere Jahre vergangen sind.

Die Betriebsleitung schlägt vor, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nochmals die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Niederlassung Bonn, vorzuschlagen.

Rheinbach, 23. Oktober 2015

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Betriebsleiter